



Konsultation

**der Festlegung von volatilen Kostenanteilen
zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten
Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung
„Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ für den Zeitraum der
vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung
vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028**

(„VoKaBI Bayern“)

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde („Regulierungskammer“) hat von Amts wegen ein energiewirtschaftliches Verwaltungsverfahren betreffend die Festlegung von volatilen Kostenanteilen zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 („VoKaBI Bayern“) innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)) i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 und §§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) eingeleitet.

Die Entwurfsfassung des Beschlusses (Az. GR-5932a-15/3/3) wird hiermit auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht und kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[VoKaBI Bayern](#)

Der beabsichtigte Beschluss der Regulierungskammer orientiert sich inhaltlich an dem Beschluss der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur vom 09. Oktober 2024 unter den Aktenzeichen BK8-24/006-A bis BK8-24/0010-A.

Hiermit gibt die Regulierungskammer den betroffenen Wirtschaftskreisen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Änderungsbeschluss der Regulierungskammer (Konsultation), bis einschließlich

02. Dezember 2024
(Eingang bei der Regulierungskammer).

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten des Beschlusses wird analog den Regelungen in § 73 Abs. 1a

Satz 1 EnWG und in Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch die Konsultation ersetzt. Ein Hinweis auf diese Konsultation wird im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

gez. Schneider
Ministerialrat